

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

A. Problem und Ziel

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten.

Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der ebenfalls geplanten Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen sind zudem höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

B. Lösung

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent vorgeschlagen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen. Die Gerichtsgebühren sollen ebenfalls linear um zehn Prozent angehoben werden. Zudem sind punktuell weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Be- trag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete“ durch die Wörter „Bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung“ ersetzt.
4. Dem § 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt.“

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 32,00 €“ durch die Angabe „mindestens 36,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 1255 wird in der Gebührenspalte die Angabe „750,00 €“ durch die Angabe „825,00 €“ ersetzt.
3. In Nummer 1256 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 1510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
5. In Nummer 1511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 1513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 1520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1630 wird im Gebührentatbestand das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In Nummer 1641 werden im Gebührentatbestand die Wörter „den §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes oder“ durch die Wörter „nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes) oder nach“ ersetzt.
15. In Nummer 1700 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.

17. In Nummer 1811 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1812 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1827 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 2110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 2112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „37,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 2113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 2119 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 2121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 2210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 2220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2221 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 120,00 €“ durch die Angabe „mindestens 132,00 €“ und die Angabe „mindestens 60,00 €“ durch die Angabe „mindestens 66,00 €“ ersetzt.

36. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 180,00 €“ durch die Angabe „mindestens 198,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 2362 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4 000,00 €“ durch die Angabe „4 400,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 2370 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 2371 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 2381 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 2385 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 2430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 2500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 3110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „155,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 3111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „280,00 €“ durch die Angabe „310,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 3112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „420,00 €“ durch die Angabe „465,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 3113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.

55. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „700,00 €“ durch die Angabe „775,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 3117 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 3150 wird in der Gebührenspalte die Angabe „520,00 €“ durch die Angabe „572,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 3151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „370,00 €“ durch die Angabe „407,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 3152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „231,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „430,00 €“ durch die Angabe „480,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.

74. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 3910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 3911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 4110 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
90. Nummer 4210 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird nach der Angabe „OWiG“ das Komma gestrichen.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

91. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
92. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 4300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 4301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 4302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

110. In Nummer 8100 wird in der Gebührensapalte die Angabe „mindestens 26,00 €“ durch die Angabe „mindestens 29,00 €“ ersetzt.

111. Nummer 8401 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8401	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 oder § 58 AVAG oder nach § 1110 ZPO sowie Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO.....	17,00 €.

112. In Nummer 8500 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

113. In Nummer 8610 wird in der Gebührensapalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.

114. In Nummer 8611 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

115. In Nummer 8614 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

116. In Nummer 8620 wird in der Gebührensapalte die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.

117. In Nummer 8621 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

118. In Nummer 8622 wird in der Gebührensapalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.

119. In Nummer 8623 wird in der Gebührensapalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.

120. In Nummer 8624 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

121. Die Anmerkung zu Nummer 9000 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.

122. Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

123. In der Anmerkung zu Nummer 9005 werden in Absatz 3 die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.

124. In Nummer 9006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00 ⁴ .

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden ange- fangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 45 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt.
2. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

3. Der Nummer 1312 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

4. Dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1313 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.“

5. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 1601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 1603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1710 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1711 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1712 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1713 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1714 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1715 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1720 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1721 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1722 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1723 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1921 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1922 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1923 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.

28. In Nummer 1924 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 1930 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
30. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.
31. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
32. In Nummer 2006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00“.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

(1) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gütlichen Einigung“ durch die Wörter „gütlichen Erledigung“ ersetzt.
2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 240 und 241 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz sowie die Wegschaffung beweglicher Sachen Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	150,00 €
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	100,00 €“.

- b) In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:

„§ 65 Testamentsvollstreckung“.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 21 wird die Angabe „§ 335 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 335a“ ersetzt.
3. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 38 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	20	4
10 000	1 000	21	6
25 000	3 000	29	8
50 000	5 000	38	10
200 000	15 000	132	27
500 000	30 000	198	50
über 500 000	50 000	198	
5 000 000	50 000		80
10 000 000	200 000		130
20 000 000	250 000		150
30 000 000	500 000		280
über 30 000 000	1 000 000		120“.

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Testamentsvollstreckung“.

b) Nach dem Wort „Testamentsvollstreckers“ werden die Wörter „oder über die Erteilung einer Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt,“ eingefügt.

5. In § 136 Absatz 4 wird die Angabe „§ 137 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 137 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Hauptabschnitt“ ersetzt und werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt.

2. Der Anmerkung zu Nummer 11101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

3. Die Anmerkung zu Nummer 11102 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

4. Die Anmerkung zu Nummer 11103 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 ist nicht anzuwenden.“

5. Der Anmerkung zu Nummer 11104 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dauert die Pflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

6. Der Anmerkung zu Nummer 11105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 11104 ist nicht anzuwenden.“

7. Der Anmerkung zu Nummer 12311 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dauert die Nachlasspflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag höchstens 50,00 €.“

8. In Nummer 12420 wird im Gebührentatbestand das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „über die Erteilung einer Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt, und“ ersetzt.

9. In Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Löschungen“ durch ein Komma und die Wörter „Löschungen und Entlassungen aus der Mithaft“ ersetzt.

10. In Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Summe der zu erhebenden Gebühren beträgt in diesem Fall höchstens 500,00 €, bei der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes höchstens 100,00 €“ eingefügt.

11. Die Anmerkung zu Nummer 15112 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Gebühr entsteht auch für das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über das Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Abs. 1 HöfeVfO).“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

12. In Nummer 17006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

13. In Nummer 18001 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

14. In Nummer 18002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

15. In Nummer 18003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 18004 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 19110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 19111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 19116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 19120 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 19121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 19122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 19128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 19129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 19200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 23800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 23804 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 23805 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 23806 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 23807 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 23808 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
32. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
33. In Nummer 31006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

34. In Nummer 32006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
35. In Nummer 32008 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 3)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	38,00	15,00	200 000	1 921,00	435,00	1 550 000	8 059,00	2 615,00
1 000	58,00	19,00	230 000	2 119,00	485,00	1 600 000	8 257,00	2 695,00
1 500	78,00	23,00	260 000	2 317,00	535,00	1 650 000	8 455,00	2 775,00
2 000	98,00	27,00	290 000	2 515,00	585,00	1 700 000	8 653,00	2 855,00
3 000	119,00	33,00	320 000	2 713,00	635,00	1 750 000	8 851,00	2 935,00
4 000	140,00	39,00	350 000	2 911,00	685,00	1 800 000	9 049,00	3 015,00
5 000	161,00	45,00	380 000	3 109,00	735,00	1 850 000	9 247,00	3 095,00
6 000	182,00	51,00	410 000	3 307,00	785,00	1 900 000	9 445,00	3 175,00
7 000	203,00	57,00	440 000	3 505,00	835,00	1 950 000	9 643,00	3 255,00
8 000	224,00	63,00	470 000	3 703,00	885,00	2 000 000	9 841,00	3 335,00
9 000	245,00	69,00	500 000	3 901,00	935,00	2 050 000	10 039,00	3 415,00
10 000	266,00	75,00	550 000	4 099,00	1 015,00	2 100 000	10 237,00	3 495,00
13 000	295,00	83,00	600 000	4 297,00	1 095,00	2 150 000	10 435,00	3 575,00
16 000	324,00	91,00	650 000	4 495,00	1 175,00	2 200 000	10 633,00	3 655,00
19 000	353,00	99,00	700 000	4 693,00	1 255,00	2 250 000	10 831,00	3 735,00
22 000	382,00	107,00	750 000	4 891,00	1 335,00	2 300 000	11 029,00	3 815,00
25 000	411,00	115,00	800 000	5 089,00	1 415,00	2 350 000	11 227,00	3 895,00
30 000	449,00	125,00	850 000	5 287,00	1 495,00	2 400 000	11 425,00	3 975,00
35 000	487,00	135,00	900 000	5 485,00	1 575,00	2 450 000	11 623,00	4 055,00
40 000	525,00	145,00	950 000	5 683,00	1 655,00	2 500 000	11 821,00	4 135,00
45 000	563,00	155,00	1 000 000	5 881,00	1 735,00	2 550 000	12 019,00	4 215,00
50 000	601,00	165,00	1 050 000	6 079,00	1 815,00	2 600 000	12 217,00	4 295,00
65 000	733,00	192,00	1 100 000	6 277,00	1 895,00	2 650 000	12 415,00	4 375,00
80 000	865,00	219,00	1 150 000	6 475,00	1 975,00	2 700 000	12 613,00	4 455,00
95 000	997,00	246,00	1 200 000	6 673,00	2 055,00	2 750 000	12 811,00	4 535,00
110 000	1 129,00	273,00	1 250 000	6 871,00	2 135,00	2 800 000	13 009,00	4 615,00
125 000	1 261,00	300,00	1 300 000	7 069,00	2 215,00	2 850 000	13 207,00	4 695,00
140 000	1 393,00	327,00	1 350 000	7 267,00	2 295,00	2 900 000	13 405,00	4 775,00
155 000	1 525,00	354,00	1 400 000	7 465,00	2 375,00	2 950 000	13 603,00	4 855,00
170 000	1 657,00	381,00	1 450 000	7 663,00	2 455,00	3 000 000	13 801,00	4 935,00
185 000	1 789,00	408,00	1 500 000	7 861,00	2 535,00			

Artikel 5

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

(1) Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung

Für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die §§ 5a und 5b des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“

3. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 5a, 5b, 66 Absatz 2 bis 8,“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 bis 8 sowie“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung“ gestrichen.

(2) Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1403 werden im Gebührentatbestand die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
2. Die Anmerkung zu Nummer 2000 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden.“

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.
2. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstands- wert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	39
10 000	1 000	56
25 000	3 000	52
50 000	5 000	81
200 000	15 000	94
500 000	30 000	132
über 500 000	50 000	165“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 15a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.“

6. In § 17 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechtszug“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Nummer 19 wird das Wort „Zwangsvollsteckung“ durch das Wort „Zwangsvollstreckung“ ersetzt.
8. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
„1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der

 1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
 2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
 3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
 5. die Rechtsverhältnisse an der Eheswohnung und den Haushaltsgegenständen,
 6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder
 7. den Versorgungsausgleich

betrifft.“
 - c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „verbunden“ die Wörter „und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet“ eingefügt.
10. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	284	22 000	399
6 000	295	25 000	414
7 000	306	30 000	453
8 000	317	35 000	492
9 000	328	40 000	531
10 000	339	45 000	570
13 000	354	50 000	609
16 000	369	über	
19 000	384	50 000	659“.

11. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Straf- und Bußgeldsachen“ durch die Wörter „Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen“ ersetzt.

12. In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

13. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Gebühr, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „als die Höchstgebühren“ durch die Wörter „als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren“ ersetzt.

14. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Erhält der Rechtsanwalt nach § 45, auch in Verbindung mit § 59a, eine Vergütung aus der Staatskasse und hat der Rechtsanwalt keinen Auftrag desjenigen, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt eine Gebühr aus der Staatskasse verlangen kann, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden ist. War der Rechtsanwalt vor seiner Beordnung oder Bestellung beauftragt und ist nach Satz 1 für die insoweit entstandene Vergütung bisheriges Recht anzuwenden, so ist auch für die in derselben Angelegenheit aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung bisheriges Recht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1 werden nach den Wörtern „bestimmten Gebühren“ die Wörter „oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG“ eingefügt.
2. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „35,00 bis 385,00 €“ ersetzt.
3. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
4. Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 210,00 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 640,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 770,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 2501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,50 €“ ersetzt.
7. In Nummer 2502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 2503 wird in der Gebührenspalte die Angabe „85,00 €“ durch die Angabe „93,50 €“ ersetzt.
9. In Nummer 2504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „270,00 €“ durch die Angabe „295,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 2505 wird in der Gebührenspalte die Angabe „405,00 €“ durch die Angabe „445,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 2506 wird in der Gebührenspalte die Angabe „540,00 €“ durch die Angabe „595,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 2507 wird in der Gebührenspalte die Angabe „675,00 €“ durch die Angabe „745,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 2508 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.
14. Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 210,00 €“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - „(7) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
15. Vorbemerkung 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
17. In Nummer 3101 werden im Gebührentatbestand in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 278 Abs. 6 ZPO)“ ein Komma und die Wörter „oder wenn der Vergleich durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht angenommen wird (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“ eingefügt.
18. In Nummer 3102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
19. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
20. Nummer 3106 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anmerkung Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 615,00 €“ ersetzt.
21. In Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. In Nummer 3204 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „75,00 bis 815,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 3205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 615,00 €“ ersetzt.
24. Der Vorbemerkung 3.2.2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) nach § 1065 ZPO,“.
25. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „100,00 bis 1 055,00 €“ ersetzt.
 26. In Nummer 3213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 830,00 €“ durch die Angabe „100,00 bis 995,00 €“ ersetzt.
 27. In Nummer 3325 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ durch die Wörter „nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ ersetzt.
 28. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 265,00 €“ ersetzt.
 29. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 265,00 €“ ersetzt.
 30. In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 505,00 €“ ersetzt.
 31. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00“ durch die Angabe „höchstens 505,00 €“ ersetzt.
 32. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 210,00 €“ durch die Angabe „höchstens 250,00 €“ ersetzt.
 33. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „25,00 bis 250,00 €“ ersetzt.
 34. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „70,00 bis 815,00 €“ ersetzt.
 35. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „95,00 bis 1 055,00 €“ ersetzt.
 36. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „25,00 bis 250,00 €“ ersetzt.
 37. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
 38. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „70,00 bis 790,00 €“ ersetzt.
 39. In Vorbemerkung 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Teils“ eingefügt.
 40. Der Vorbemerkung 4.1. wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“

41. In Nummer 4100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 360,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 395,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 4101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 450,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 495,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 4102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 4103 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 410,00 €“ und die Angabe „166,00 €“ durch die Angabe „182,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 4104 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „146,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 4105 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „45,00 bis 400,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4106 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „146,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4107 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „45,00 bis 400,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 4108 werden in den Gebührensparaten die Angabe „70,00 bis 480,00 €“ durch die Angabe „75,00 bis 530,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 4109 werden in den Gebührensparaten die Angabe „70,00 bis 600,00 €“ durch die Angabe „75,00 bis 660,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „295,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 4110 wird in der Gebührensparate die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „121,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 4111 wird in der Gebührensparate die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 4112 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 350,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.

54. In Nummer 4113 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 400,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 4114 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 610,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „280,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 4115 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 765,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „342,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „280,00€“ ersetzt.
59. In Nummer 4118 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 760,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 4119 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 862,50 €“ durch die Angabe „110,00 bis 950,00 €“ und die Angabe „385,00 €“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 4120 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „145,00 bis 1 025,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „468,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4121 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 1 162,50 €“ durch die Angabe „145,00 bis 1 280,00 €“ und die Angabe „517,00 €“ durch die Angabe „570,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „212,00 €“ durch die Angabe „234,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „468,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4124 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4125 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „344,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4126 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4127 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00“ durch die Angabe „344,00 €“ ersetzt.

69. In Nummer 4128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4130 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „130,00 bis 1 220,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „540,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4131 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 387,50 €“ durch die Angabe „130,00 bis 1 525,00 €“ und die Angabe „603,00 €“ durch die Angabe „662,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4132 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „130,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „298,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4133 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „130,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „328,00 €“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 4134 wird in der Gebührenspalte die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „149,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4135 wird in der Gebührenspalte die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „298,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4200 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 740,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „322,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4201 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 837,50 €“ durch die Angabe „65,00 bis 925,00 €“ und die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 4202 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „144,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 415,00 €“ und die Angabe „174,00 €“ durch die Angabe „191,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4205 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 415,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 4206 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.

84. In Nummer 4207 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 415,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 4300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 740,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „322,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 4301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 460,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 505,00 €“ und die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 4302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3 500,00 €“ durch die Angabe „3 850,00 €“ ersetzt.
90. In Vorbemerkung 5 Absatz 1 werden die Wörter „in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren“ durch die Wörter „sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
91. In Nummer 5100 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 170,00 €“ durch die Angabe „35,00 bis 185,00 €“ und die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
92. In Nummer 5101 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 120,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 5102 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 120,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 5103 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „32,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 5104 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „32,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 5105 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 5106 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.

98. In Nummer 5107 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 120,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 5108 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 240,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 265,00 €“ und die Angabe „104,00 €“ durch die Angabe „115,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 5109 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „32,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 5110 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 515,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 5111 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 5112 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5113 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 5114 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 5200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 120,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 375,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 6101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 760,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „145,00 bis 1 025,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „468,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 6200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 6201 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 370,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 405,00 €“ und die Angabe „164,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.

112. In Nummer 6202 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „146,00 €“ ersetzt.
113. Vorbemerkung 6.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, sind Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“
114. In Nummer 6203 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 350,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
115. In Nummer 6204 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
116. In Nummer 6205 wird in der Gebührensparate die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 6206 wird in der Gebührensparate die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 6207 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 6208 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 615,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 6209 wird in der Gebührensparate die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 6210 wird in der Gebührensparate die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 6211 werden in den Gebührensparaten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „130,00 bis 1 225,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „542,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 6212 werden in den Gebührensparaten die Angabe „120,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „130,00 bis 610,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „296,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 6213 wird in der Gebührensparate die Angabe „134,00 €“ durch die Angabe „148,00 €“ ersetzt.

125. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „296,00 €“ ersetzt.
126. In Nummer 6215 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „80,00 bis 1 220,00 €“ und die Angabe „472,00 €“ durch die Angabe „520,00 €“ ersetzt.
127. In Nummer 6300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 515,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
128. In Nummer 6301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „45,00 bis 515,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 6302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
130. In Nummer 6303 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
131. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 750,00 €“ ersetzt.
132. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „90,00 bis 750,00 €“ ersetzt.
133. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 870,00 €“ ersetzt.
134. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 870,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 6500 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „23,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 7003 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
137. In Nummer 7005 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00“.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 6 Absatz 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten.

Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der ebenfalls geplanten Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen sind zudem höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtsanwaltsvergütung

Bei den Kosten für den Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei fallen neben den Sachkosten (etwa für die Kanzleiraummiete, Büro- und Kommunikationsmaterialien sowie Fachliteratur) insbesondere die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich ins Gewicht. Es erscheint daher sachgerecht, bei der Bemessung des Anpassungsvolumens für die Rechtsanwaltsgebühren sowohl den Anstieg der Verbraucherpreise, als auch die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Die Verbraucherpreise sind seit der letzten Anpassung des RVG im dritten Quartal 2013 um mehr als 7 Prozent gestiegen, die Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um über 18 Prozent.

Zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG vorgeschlagen.

Für die lineare Erhöhung, die grundsätzlich alle Gebühren erfassen soll, wird ein Anpassungsvolumen von 10 Prozent vorgeschlagen, für den Bereich der sozialrechtlichen Mandate zusätzlich weitere 10 Prozent. Auch die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sind ganz überwiegend mit Verbesserungen für die Anwaltschaft verbunden. Insbesondere im Bereich der Kindschaftssachen sowie bei Prozesskostenhilfemandaten allgemein führen die Änderungen zu weiteren Gebührensteigerungen. Hinsichtlich der Wertgebühren ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Gegenstandswerte seit 2013 erhöht haben (beispielweise durch Gehalts- oder Mietsteigerungen sowie den Erwerb teurerer Güter und Dienstleistungen) und hierdurch bereits ohne Gesetzesänderung ein spürbarer Anstieg der Gebühren eingetreten ist.

Insgesamt stellt die vorgeschlagene Kombination aus linearer Gebührenanhebung und strukturellen Verbesserungen einen sachgerechten Ausgleich dar zwischen der berechtigten Forderung der Anwaltschaft nach einer Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen anwaltlichen Beratung und

Vertretung. Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass ein angemessenes und auskömmliches Vergütungsniveau erst die Voraussetzung dafür schafft, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Dienstleistungen auch in strukturschwachen Regionen anbieten können.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 Prozent

Die Gebühren des RVG sollen linear insgesamt um 10 Prozent erhöht werden. Dies gilt grundsätzlich gleichermaßen für Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren. Bei den Wertgebühren soll die Erhöhung in der untersten Wertstufe bis 500 Euro rundungsbedingt lediglich etwa 9 Prozent betragen, was aber durch eine entsprechend stärkere Anhebung in anderen Wertstufen kompensiert wird. Besonders in den untersten Wertstufen stehen die Rechtsverfolgungskosten bereits heute zum Teil in einem ungünstigen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit für die Rechtsuchenden, was dazu führen kann, dass allein aufgrund des Kostenrisikos von der Mandatierung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abgesehen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine leicht unter 10 Prozent liegende Anpassung in der untersten Wertstufe, wie sie auch bei den Gerichtsgebühren vorgesehen ist, sachgerecht.

- Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen

Durch das 2. KostRMOG wurden nahezu alle Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen erhöht. Die seinerzeit unterbliebene Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen soll nunmehr nachgeholt und der Regelwert von 3 000 Euro auf 4 000 Euro angehoben werden.

- Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten um zusätzliche 10 Prozent

Seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahr 2004 wird das Gebührenniveau in sozialrechtlichen Mandaten als zu niedrig kritisiert. Durch das 2. KostRMOG wollte der Gesetzgeber hier Abhilfe schaffen. Dies ist jedoch nur teilweise gelungen. Es wird daher vorgeschlagen, die Rechtsanwaltsgebühren in diesem Bereich über die allgemeine lineare Erhöhung hinaus um weitere 10 Prozent anzuheben.

- Anhebung der PKH-/VKH-Kappungsgrenze von 30 000 Euro auf 50 000 Euro

Die Wertgebühren, die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Staatskasse gezahlt werden, sind nach § 49 RVG dahingehend gedeckelt, dass bei einem Gegenstandswert über 30 000 Euro keine weitere Gebührensteigerung mehr eintritt. Die letzte mit einer Gebührenerhöhung einhergehende Anhebung dieser Kappungsgrenze liegt Jahrzehnte zurück. Vor dem Hintergrund der seither erfolgten Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenswerte soll die Kappungsgrenze auf 50 000 Euro angehoben werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einige weitere strukturelle Änderungen des anwaltlichen Gebührenrechts vor. Dazu zählen unter anderem

- eine Regelung zur Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen,
- eine Beseitigung systematischer Brüche in der Übergangsregelung des RVG,
- eine Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung,

- eine Erstreckung der PKH-Beiordnung im Fall des Mehrvergleichs auf alle nicht anhängigen Gegenstände,
- eine gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung,
- eine Regelung zur Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche sowie
- eine Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder.

2. Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sowie dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) sollen linear um 10 Prozent angehoben werden. Gleiches gilt für die Wertgebühren nach der Gebührentabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG). Wie bei den Rechtsanwaltsgebühren soll die Anpassung in der untersten Wertstufe bis 500 Euro lediglich knapp 9 Prozent betragen. Ebenfalls erhöht werden sollen diejenigen Festgebühren des GNotKG, die eine Entsprechung im GKG oder im FamGKG haben; hier soll es dabei bleiben, dass für gleiche Sachverhalte in allen Gerichtskostengesetzen Gebühren in gleicher Höhe anfallen. Ausgenommen von der Erhöhung sind die Gebühren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach der Gebührentabelle B des GNotKG abgerechnet werden. Dazu gehören insbesondere Grundbuch- und Nachlasssachen. In diesen Bereichen erscheinen die derzeitigen Gebühren auskömmlich und eine Erhöhung daher nicht angezeigt.

3. Sonstige Änderungen des Justizkostenrechts

Zudem werden weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgeschlagen, die Änderungsbedarf aufgreifen, der sich seit der letzten größeren Überarbeitung des Justizkostenrechts im Jahr 2013 ergeben hat. Hier sind beispielsweise zu nennen

- eine Begrenzung des Streitwerts in Mietminderungsprozessen,
- eine Überarbeitung der Gerichtsvollziehergebühren für die Räumung unbeweglicher Sachen,
- die Einführung einer Gerichtsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes,
- eine Begrenzung der Gerichtsgebühren bei Betreuungen von nur sehr kurzer Dauer,
- eine Begrenzung der Grundbuchamtsgebühren für die Änderung des Inhalts von Sondereigentum sowie
- die Einführung einer Gerichtsgebühr für bestimmte Verfahren des Landwirtschaftsgerichts.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für den größten Teil des Entwurfs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Die wesentlichen Regelungsvorschläge fallen unter die folgenden Sachgebiete:

Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“:

- Artikel 1 bis 3,
- Artikel 4 und 5, soweit diese das gerichtliche Verfahren betreffen, sowie

Sachgebiet „Notare“:

- Artikel 4, soweit er die Gebühren und Auslagen der Notarinnen und Notare betrifft,

Sachgebiet „Rechtsberatung“:

- Artikel 5, soweit er die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister betrifft,

Sachgebiet „Strafrecht“:

- Artikel 5, soweit er die Erteilung eines Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz betrifft,

Sachgebiet „bürgerliches Recht“:

- Artikel 5, soweit er die Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Vereinsregister, dem Grundbuch, dem Schiffs- und Schiffsbauregister sowie dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen betrifft,

Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“:

- Artikel 6.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 5,

- soweit er die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG („Personenstandswesen“),
- soweit er sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug betrifft, folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“) und
- soweit er Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, für die Führung des Unternehmensregisters, für die Auskunft aus der Gewerbeordnung und Ordnungsgeldverfahren nach dem Handelsgesetzbuch betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Recht der Wirtschaft“).

Bundesgesetzliche Regelungen auf dem Sachgebiet des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert das Nachhaltigkeits-

ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gerichtsgebühren leistet einen Beitrag zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Justiz. Sie stärkt dadurch die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und somit den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht. Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren sichert die wirtschaftliche Grundlage von Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen und trägt damit dazu bei, dass Bürgerinnen und Bürgern auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Der Entwurf fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, indem die mit den vorgeschlagenen Änderungen einhergehende Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen dazu beiträgt, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet grundsätzlich aus, da die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind und so lange gelten sollen, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 14 GKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533).

Zu Nummer 2 (§ 34 GKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent.

Zu Nummer 3 (§ 41 GKG)

§ 41 GKG trifft Regelungen hinsichtlich des Streitwerts bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Die Regelung begrenzt den Gebührenstreitwert aus sozialpolitischen Erwägungen. Es geht dabei – insbesondere in Absatz 5 – darum, die Kosten für Streitigkeiten über Wohnraum zu dämpfen. Die Vorschrift bewirkt diese Kostenbegrenzung nicht nur unmittelbar hinsichtlich der Gerichtsgebühren, sondern durch die Bezugnahme in § 23 Absatz 1 RVG auf die Wertvorschriften des GKG auch hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren.

Ohne die Vorschrift würde sich der Gebührenstreitwert aufgrund der Verweisung in § 48 Absatz 1 Satz 1 GKG nach den Zuständigkeitsstreitwerten der ZPO bemessen. Der BGH hat zur Feststellungsklage eines Mieters mit dem Ziel der Mietminderung entschieden (Beschluss vom 14.06.2016, VIII ZR 43/15), dass der Wortlaut des § 41 GKG die Feststellungsklage auf Minderung der Miete nicht erfasst und daher insoweit § 9 ZPO (dreieinhalbfacher Jahresbetrag) anwendbar sei.

Unterschiedliche Wertbemessungsgrundlagen bei Mieterhöhung und Mietminderung erscheinen, vor allem aus dem Blickwinkel betroffener Mieterinnen und Mieter, nicht nachvollziehbar, da sich deren Kostenrisiko mit der Anwendung des § 9 ZPO deutlich erhöht. § 41 Absatz 5 Satz GKG soll daher um den Fall der Minderung der Miete ergänzt werden.

Bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum soll daher der Jahresbetrag der Mietminderung Grundlage für die Wertberechnung sein. Da die Regelung hauptsächlich die Fälle erfasst, in denen der Klageantrag einen bezifferten Mietminderungsbetrag enthält, wird, anders als dem weiter in der Vorschrift geregelten Fall des Anspruchs des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen, nicht auf eine „angemessene“ Mietminderung abgestellt. Zur Bewertung von Ansprüchen auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen muss nämlich der nicht feststehende Jahresbetrag der sich aus dem Instandsetzungsrückstand ergebenden angemessenen Mietminderung immer ermittelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 58 GKG)

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 GKG werden die Gerichtsgebühren im Insolvenzverfahren nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. In der gerichtlichen Praxis ist umstritten, ob bei der Wertbestimmung im Fall der Unternehmensfortführung die im Rahmen der Fortführung erzielten Einnahmen nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie die betrieblichen Aufwendungen übersteigen, mithin also nur der Reinerlös in Ansatz zu bringen ist („Nettoansatz“), oder aber die Aufwendungen nicht abzuziehen sind („Bruttoansatz“).

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Frage der Wertbestimmung bei der Unternehmensfortführung im Sinne des Nettoansatzes entschieden werden. Bei hohen Unternehmensumsätzen führt die Wertberechnung nach dem Bruttoansatz zu unverhältnismäßig hohen Gerichtskosten, was sich nachteilig auf die Sanierung der Unternehmen auswirken kann.

Die Vorschrift soll auch dann anzuwenden sein, wenn nur Teile eines Unternehmens fortgeführt werden.

Zu Absatz 2 (Anlage 1 zum GKG)

Zu Nummer 1 (Nummer 1100 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Als Ausgleich für die unterdurchschnittliche Anpassung der Gebühren in der untersten Wertstufe soll die Mindestgebühr auf 36 Euro aufgerundet werden.

Zu Nummer 2 bis Nummer 12 (Nummern 1255, 1256, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1520, 1521, 1522 und 1523 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 13 (Nummer 1630 KV GKG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Sie dient der Vereinheitlichung der Schreibweise von Absatzbezeichnungen im Kostenverzeichnis.

Zu Nummer 14 (Nummer 1641 KV GKG)

In Verfahren nach § 20 Absatz 3 Satz 4 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) gelten die Vorschriften des § 246a des Aktiengesetzes weitestgehend entsprechend. Durch die Änderung in Nummer 1641 KV GKG wird die Anwendung der Gebührenregelung auf die Verfahren nach dem SchVG ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 15 bis Nummer 91 (Nummern 1700, 1811, 1812, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2118, 2119, 2121, 2124, 2210, 2220, 2221, 2230, 2240, 2242, 2311, 2340, 2350, 2362, 2370, 2371, 2381, 2385, 2430, 2440, 2441, 2500, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3150, 3151, 3152, 3200, 3310, 3311, 3320, 3321, 3330, 3331, 3340, 3341, 3410, 3420, 3430, 3431, 3440, 3441, 3450, 3451, 3510, 3511, 3520, 3521, 3530, 3531, 3602, 3910, 3911, 3920 und 4110 KV GKG)

Die Fest-, Mindest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 90 (Nummer 4210 KV GKG)

Bei der vorgeschlagenen Änderung im Gebührentatbestand handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Im Übrigen soll die Festgebühr wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 91 bis Nummer 110 (Nummern 4220, 4221, 4230, 4231, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4401, 4500, 5301, 5400, 5502, 6301, 6400, 6502, 7400, 7504 und 8100 KV GKG)

Die Fest- und Mindestgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 111 (Nummer 8401 KV GKG)

Der Gebührentatbestand soll um die auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren möglichen Fälle nach den §§ 57 oder 58 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes oder nach § 1110 ZPO (vgl. Nummern 1512 und 1513 KV GKG) ergänzt werden.

Zu Nummer 112 bis Nummer 120 (Nummern 8500, 8610, 8611, 8614, 8620, 8621, 8622, 8623 und 8624 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 121 (Nummer 9000 KV GKG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Bezugnahme sowie um eine Präzisierung nach dem Vorbild der korrespondierenden Regelung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31000 KV GNotKG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in den hier einschlägigen Verfahrensordnungen inzwischen gebräuchliche Formulierung.

Zu Nummer 122 (Nummer 9003 KV GKG)

Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9003 KV GKG ist gegenstandslos, da die in Bezug genommene Nummer 2116 KV GKG inzwischen weggefallen ist.

Zu Nummer 123 (Nummer 9005 KV GKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von den Regelungen der Absätze 3 und 4 der Anmerkung zu Nummer 9005 KV GKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vergütete Kommunikationsshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelungen auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gelten.

Zu Nummer 124 (Nummer 9006 KV GKG)

In Anlehnung an die vorgeschlagene Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 136) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum GKG)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 34 Absatz 1 GKG (Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 15 FamGKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 114 ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533).

Zu Nummer 2 (§ 28 FamGKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent. Dies entspricht der Anpassung im GKG.

Zu Nummer 3 (§ 45 FamGKG)

Durch das 2. KostRMoG sind zahlreiche Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen angehoben worden. Nicht angepasst wurde der Regelverfahrenswert für die in § 45 Absatz 1 FamGKG genannten Kindschaftssachen. Daher besteht in diesem Bereich Nachholbedarf. Es wird vorgeschlagen, diesen Wert um ein Drittel auf 4 000 Euro zu erhöhen.

Zu Absatz 2 (Anlage 1)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1.3.1 KV FamGKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass es für die Frage, ob von Minderjährigen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 KV FamGKG erhoben werden, auf die Höhe ihres Vermögens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr ankommt.

Zu Nummer 2 (Nummer 1311 KV FamGKG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Schreibweise.

Zu Buchstabe b

Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften soll die Jahresgebühr auf höchstens 50 Euro beschränkt werden, wenn die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate gedauert hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Parallelregelung zur Betreuung (Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG) verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 1312 KV FamGKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 1311 KV FamGKG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Nummer 1313 KV FamGKG)

Bei der Gebühr 1313 KV FamGKG soll die in Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 vorgesehene Beschränkung nicht greifen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Parallelregelung zur Betreuung (Änderung der Nummer 11103 KV GNotKG) verwiesen.

Zu Nummer 5 bis Nummer 29 (Nummern 1502, 1600, 1601, 1602, 1603, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1720, 1721, 1722, 1723, 1800, 1910, 1911, 1912, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924 und 1930 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 30 (Nummer 2000 KV FamGKG)

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Bezugnahme sowie um eine Präzisierung der Vorschrift nach dem Vorbild der korrespondierenden Regelung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31000 KV GNotKG.

Zu Nummer 31 (Nummer 2005 KV FamGKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 KV FamGKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gilt.

Zu Nummer 32 (Nummer 2006 KV FamGKG)

In Anlehnung an die vorgeschlagene Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 136) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 28 Absatz 1 FamGKG (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 3 GvKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Nummern 240 und 241 KV GvKostG)

Durch die Neufassung der Nummern 240 und 241 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (KV GvKostG) sollen sich die nach den §§ 885 und 885a ZPO bestehenden Möglichkeiten der Räumung auch im Gebührenrecht stärker als bisher widerspiegeln.

Zu Nummer 240 KV GvKostG:

Die vorgeschlagene neue Gebühr 240 KV GvKostG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Durch die Ergänzung des Tatbestandes um die Wegschaffung beweglicher

Sachen soll jedoch stärker als bisher verdeutlicht werden, dass die Gebühr nur dann entsteht, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit allen in § 885 ZPO genannten Aufgaben beauftragt ist und diese auch ausführt. Von dieser Gebühr werden künftig mithin nicht mehr die Fälle des § 885 ZPO erfasst, in denen die Gläubigerin oder der Gläubiger das Vermieterpfandrecht an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen geltend macht und die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher daraufhin die beweglichen Sachen nicht mehr wegschaffen muss („Berliner Räumung“). In diesen Fällen greift der Ermäßigungstatbestand der Nummer 241 KV GvKostG-E.

Im Vergleich zum bisherigen Recht soll die Gebührenhöhe auf 150,00 Euro angehoben werden. Mit dieser Anhebung soll zum einen der mit der beauftragten Wegschaffung einhergehende zeitliche Mehraufwand abgegolten werden, der innerhalb des Zeitraumes anfällt, in dem kein Zuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG zu gewähren ist. Zum anderen soll damit der höhere Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten werden, der beispielsweise durch die Beauftragung einer Spedition und der damit einhergehenden umfangreicheren Terminabstimmung sowie durch einen erhöhten Aufwand bei der Nachbereitung des Termins entsteht, beispielsweise durch die Behandlung von Herausgabeverlangen der Schuldnerin oder des Schuldners.

Bei einer nicht erledigten Räumung soll weiterhin eine Gebühr nach Nummer 602 KV GvKostG in Höhe von 32,00 Euro entstehen; eine Erhöhung dieses Betrages erscheint nicht angezeigt.

Zu Nummer 241 KV GvKostG:

Die Gebühr 240 KV GvKostG soll sich in den Fällen, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt ist, nach Nummer 241 KV GvKostG ermäßigen. Das sind neben den Verfahren mit beschränktem Vollstreckungsauftrag nach § 885a Absatz 1 ZPO auch die Verfahren nach § 885 ZPO, in denen die Gläubigerin oder der Gläubiger das Vermieterpfandrecht an den Gegenständen in den Räumen ausübt („Berliner Räumung“). In beiden Fällen muss die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die in den Räumen befindlichen beweglichen Gegenstände nicht wegschaffen. Die vorgesehene Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Verfahren insbesondere innerhalb des Zeitraumes, in dem kein Zuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG entsteht, weniger aufwändig sind.

Mit der Gebühr soll zudem auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Absatz 2 ZPO) mit abgegolten werden; einen Erhöhungstatbestand wie nach bisherigem Recht soll es insoweit nicht mehr geben.

Angesichts der vorgeschlagenen deutlichen Erhöhung der Gebühr 240 KV GvKostG erscheint für die regelmäßig deutlich weniger aufwändige Variante der Räumung nach Nummer 241 KV GvKostG in der Gesamtschau eine Gebührenhöhe von 100,00 Euro angemessen.

Da es sich bei der Gebühr 241 KV GvKostG lediglich um einen Ermäßigungstatbestand zu der Gebühr 240 KV GvKostG handelt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei einer Räumung ohne Wegschaffung beweglicher Sachen ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG entstehen. Die Ausgestaltung der Nummer 241 KV GvKostG als Ermäßigungstatbestand bedeutet zudem, dass für einen nicht erledigten Auftrag zur Räumung ohne Wegschaffung beweglicher Sachen ebenfalls eine Gebühr nach Nummer 602 KV GvKostG entstehen kann. Eine Differenzierung der Gebührenhöhe auch bei der Nichterledigungsgebühr erscheint nicht notwendig, weil sich der wesentliche Unterschied beider Räumungsarten, der sich in einer unterschiedlichen Gebührenhöhe widerspiegelt, in erster Linie aus dem zeitlichen Mehraufwand vor Ort und nicht bereits in den vorbereitenden Maßnahmen ergibt.

Zu Buchstabe b (Nummer 703 KV GvKostG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 KV GvKostG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 vorgeschlagenen Änderung des § 65 GNotKG und der Einführung einer Gebühr für eine Amtsannahmebestätigung bei Testamentsvollstreckung.

Zu Nummer 2 (§ 1 GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds nach § 335 HGB sowie die zugehörige Rechtsbeschwerde sind nunmehr in § 335a HGB geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 34 GNotKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der sich nach der Tabelle A bemessenden Wertgebühren um 10 Prozent. Die Werte der Tabelle B sollen unverändert bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 65 GNotKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 vorgeschlagenen Einführung einer Gebühr für eine Amtsannahmebestätigung bei Testamentsvollstreckung. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 136 GNotKG)

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Verweisung.

Zu Absatz 2 (Anlage 1)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1.1 KV GNotKG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll zum einen eine redaktionelle Richtigstellung erfolgen und zum anderen klargestellt werden, dass es für die Frage, ob von den betroffenen Personen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG erhoben werden, auf die Höhe ihres Vermögens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr ankommt (so unter anderem auch Korintenberg/Fackelmann, GNotKG, 21. Aufl. 2020, Vorbemerkung 1.1 Rn. 33).

Zu Nummer 2 (Nummer 11101 KV GNotKG)

Die Jahresgebühr für Betreuungen ist durch das 2. KostRMOG deutlich erhöht und die Mindestgebühr von 50 Euro auf 200 Euro angehoben worden. Ist die Betreuung nur von kurzer Dauer, weil etwa die betroffene Person unmittelbar nach der Betreuerbestellung stirbt oder

eine Vorsorgevollmacht existiert, kann die derzeitige Regelung zu unbilligen Ergebnissen führen, da mit der Anordnung der Maßnahme die Jahresgebühr in voller Höhe fällig wird. Dies hat in der Praxis vielfach zu nachvollziehbaren Akzeptanzproblemen bei den Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldnern geführt.

Mit der Jahresgebühr werden sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Betreuungsverfahren abgegolten. Erfahrungsgemäß ist bei kurzer Verfahrensdauer der Aufwand des Gerichts gegenüber dem Standardfall deutlich reduziert. Es erscheint daher sachgerecht und geboten, die Gebühr hier angemessen zu deckeln. Im Interesse einer einfachen Handhabbarkeit sollte dabei einer generalisierenden Betrachtung der Vorzug gegeben werden vor einer kleinteiligen Regelung, die unter Umständen mehr Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen, aber den Aufwand für den Ansatz der Gebühr erhöhen würde. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Gebühr in den Fällen, in denen die Betreuung nicht länger als drei Monate dauert, auf einen Höchstbetrag von 50 Euro zu begrenzen.

Zu Nummer 3 (Nummer 11102 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Nummer 11103 KV GNotKG)

Für die Gebühr 11103 KV GNotKG soll die in Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 vorgesehene Beschränkung der Gebührenhöhe nicht gelten, da im hier zu beurteilenden Fall eine Wertgebühr für einzelne Rechtshandlungen nach dem Wert des Gegenstands anfällt, auf den sich die Rechtshandlung bezieht (§ 63 GNotKG). Hier richtet sich der Aufwand des Gerichts regelmäßig nicht nach der Dauer des Verfahrens. Es erscheint daher sachgerecht, in diesen Fällen als Maßstab für die vorgeschriebene Vergleichsberechnung den Standardfall der Betreuung heranzuziehen. Soweit nach Nummer 11103 KV GNotKG höchstens eine Gebühr 11101 KV GNotKG anfällt, bezieht sich diese Regelung auf die Gebührenbemessung, die sich aus der Gebührenspalte der Nummer 11101 KV GNotKG ergibt. Die Deckelung durch die vorgeschlagene Ergänzung der Anmerkung zu Nummer 11101 KV GNotKG ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Gebühr 11105 KV GNotKG für die Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Nummer 11105 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11103 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Nummer 12311 KV GNotKG)

Bei Nachlasspflegschaften soll die Jahresgebühr auf höchstens 50 Euro beschränkt werden, wenn die Pflegschaft nicht länger als drei Monate gedauert hat. Damit soll ein Gleichlauf mit der Regelung zur Jahresgebühr in Betreuungssachen hergestellt werden. Bei der Gebühr 12312 KV GNotKG soll diese Beschränkung indes nicht greifen. Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Nummer 12420 KV GNotKG)

Das Amt der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers beginnt mit der Erklärung der Amtsnahme gegenüber dem Nachlassgericht (§ 2202 BGB). Für mache

Geschäfte der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers reichen die Vorlage des öffentlichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift sowie ein Nachweis der Amtsannahme aus; dieser Nachweis kann entweder durch ein Zeugnis des Nachlassgerichts oder aber durch eine Bescheinigung über die Annahme des Amtes bzw. die Niederschrift über die Annahmeerklärung der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers erbracht werden. Eine Bestätigung der Amtsannahme kann daher im Rechtsverkehr ein Testamentsvollstreckerzeugnis zum Teil ersetzen. Eine solche Amtsannahmebestätigung stellt aber kein Testamentsvollstreckerzeugnis im Sinne des § 2368 BGB dar. Die für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses bestimmte Gebühr nach Nummer 12210 KV GNotKG entsteht daher nicht. Bisher sieht das Gesetz für die Amtsannahmebestätigung keine Gebühr vor.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Amtsannahmebestätigung im Rechtsverkehr erscheint es sachgerecht, eine im Vergleich zur Gebühr für die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses auf die Hälfte reduzierte Gebühr vorzusehen. Die Gebühr entsteht gegebenenfalls neben einer Gebühr für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, eine Anrechnung wird nicht vorgeschlagen.

Der Geschäftswert soll nach § 65 GNotKG-E (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4) 10 Prozent des Wertes des Nachlasses betragen. Im Verhältnis zum Geschäftswert für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 40 Absatz 5 GNotKG) ist auch der Wert halbiert.

Zu Nummer 9 (Vorbemerkung 1.4 KV GNotKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Regelung, wonach in bestimmten Fällen für Eintragungen im Grundbuch und sonstigen Registern auch dann nur eine einzige Gebühr erhoben wird, wenn mehrere Objekte betroffen sind, auch für die Eintragung von Mithaftentlassungen gilt (so etwa auch Korintenberg, GNotKG, 21. Auflage 2020, Vorbemerkung 1.4 Rn. 65; a. A. OLG Köln, Beschluss vom 23. Januar 2017 – 2 Wx 3/17).

Zu Nummer 10 (Nummer 14160 KV GNotKG)

Für die Eintragung einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder der Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums entsteht eine Festgebühr von 50 Euro, die für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben wird (Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 KV GNotKG). Diese Gebührenregelung wurde im Jahr 2013 durch das 2. KostRMOG eingeführt.

Die gesonderte Erhebung der Gebühr für jedes betroffene Sondereigentum hat zur Folge, dass sich die Festgebühr von 50 Euro vervielfacht, wenn die einzutragende Änderung mehrere oder alle Sondereigentumseinheiten betrifft. Dies kann bei großen Wohnungseigentümergeinschaften dazu führen, dass sehr hohe Grundbuchgebühren entstehen, die zum Teil prohibitiv wirken, da ihnen kein entsprechender wirtschaftlicher Wert der Eintragung gegenübersteht.

Der Entwurf eines Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/18791) sieht bereits eine Deckelung der Gebühren für den Fall der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes auf 100 Euro vor. Nunmehr sollen auch die Gebühren für die übrigen in Betracht kommenden Eintragungen begrenzt werden. Von praktischer Bedeutung ist dabei insbesondere die Begründung von Sondernutzungsrechten. Stand die Mitbenutzung des vom Sondernutzungsrecht betroffenen Teils des Gemeinschaftseigentums bisher allen Miteigentümerinnen und Miteigentümern zu und werden diese durch die Begründung des Sondernutzungsrechts nunmehr erstmals ausgeschlossen, sind sämtliche Sondereigentumseinheiten der Gemeinschaft von der Begründung des Sondernutzungsrechts betroffen. Hier kann es zu einem

eklatanten Missverhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem wirtschaftlichen Nutzen kommen, wenn es beispielsweise lediglich um die Nutzung einer kleinen Gartenfläche geht.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Summe der zu erhebenden Gebühren für die Fälle der Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 KV GNotKG zu begrenzen. Dem liegt auch die Überlegung zugrunde, dass der Prüfungsaufwand des Grundbuchamts nicht linear steigt, sondern sich durch eine steigende Zahl betroffener Grundbuchblätter nur in vergleichsweise geringem Umfang erhöht. Der Vollzugsaufwand für die Eintragung ist beim elektronischen Grundbuch auch bei einer Vielzahl von betroffenen Blättern überschaubar. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Obergrenze von 500 Euro angemessen. Im Fall der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung soll es bei dem im Entwurf eines Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes vorgesehenen Höchstbetrag von 100 Euro bleiben.

Zu Nummer 11 (Nummer 15112 KV GNotKG)

Nach der Höfeordnung (HöfeO) kann ein landwirtschaftlicher Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen durch eine sogenannte positive Hoferklärung der HöfeO unterstellt werden. Andererseits kann ein Hof auch durch (negative) Erklärung dem Anwendungsbereich der HöfeO entzogen werden. Diese Erklärungen sind nach § 4 Absatz 1 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) gegenüber dem Landwirtschaftsgericht abzugeben. Das Landwirtschaftsgericht ersucht in diesen Fällen das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Absatz 1 HöfeVfO).

Für die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sieht das GNotKG keine Gebühren vor. Dies entspricht der früheren Regelung in § 18 HöfeVfO.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob und gegebenenfalls welche Gebühren für die Tätigkeiten des Landwirtschaftsgerichts entstehen, die durch die Hoferklärungen ausgelöst werden. Nach den früheren Kostenregelungen der HöfeVfO ergab sich die Gebührenfreiheit nicht etwa aus § 18 HöfeVfO, sondern aus der Tatsache, dass keine Gebühr bestimmt war.

Im Gegensatz dazu kennt das GNotKG in Nummer 15112 des Kostenverzeichnisses einen Auffanggebührentatbestand für „Verfahren im Übrigen“ vor dem Landwirtschaftsgericht. Die aufgrund der erfolgten Hoferklärungen vorzunehmenden Tätigkeiten des Landwirtschaftsgerichts (Prüfung der Erklärung und der Rechtsfolgen, Ersuchen an das Grundbuchamt) sind als ein gerichtliches Verfahren einzuordnen, mit der Folge, dass der Auffanggebührentatbestand erfüllt ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass es sich bei der Entscheidung des Gerichts, kein entsprechendes Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt zu richten, um eine rechtsmittelfähige Entscheidung in der Hauptsache handelt, gegen die den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht. Von einem Teil der Rechtsprechung wird dies indes anders gesehen, u.a. OLG Celle, Beschluss vom 17. Oktober 2016 – 7 W 35/16 (L).

Da die Inanspruchnahme eines Gerichts grundsätzlich der Lebensführung der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers zuzurechnen ist, bedürfen eine Gebührenfreistellung und die damit verbundene Kostentragung durch die Allgemeinheit einer überzeugenden sachlichen Rechtfertigung, die für Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über Hoferklärungen nicht zu erkennen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor ein weitgehendes Bewertungsprivileg für land- und forstwirtschaftliches Vermögen besteht (§ 48 GNotKG) und die Grundbucheintragung keine Gebühren auslöst.

Zu Nummer 12 bis Nummer 25 (Nummern 17006, 18001, 18002, 18003, 18004, 19110, 19111, 19116, 19120, 19121, 19122, 19128, 19129 und 19200 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 26 bis Nummer 31 (Nummern 23800, 23804, 23805, 23806, 23807 und 23808 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 32 (Nummer 31005 KV GNotKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 KV GNotKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gilt.

Zu Nummer 33 (Nummer 31006 KV GNotKG)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 136) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 34 (Nummer 32006 KV GNotKG)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 136) soll auch die Kilometerpauschale für Notarinnen und Notare entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 35 (Nummer 32008 KV GNotKG)

Entsprechend der vorgeschlagenen Erhöhung des Tage- und Abwesenheitsgeldes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 137) soll auch das Tage- und Abwesenheitsgeld für Notarinnen und Notare erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 34 Absatz 2 GNotKG (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3).

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einfügung des § 5a JVKostG.

Zu Nummer 2 (§ 5a JVKostG)

Bisher sind nach § 22 Absatz 1 Satz 2 JVKostG die Regelungen der §§ 5a und 5b GKG für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung nur für das gerichtliche Verfahren entsprechend anzuwenden. Dies greift jedoch zu kurz. Durch den neuen § 5a JVKostG-E soll nunmehr bestimmt werden, dass die vorgenannten Vorschriften des GKG nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern darüber hinaus auch bereits im Verfahren über den Kostenansatz gelten. Dies hat insbesondere zur Folge, dass jede Kostenrechnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, wie dies für Gerichtskostenrechnungen bereits seit dem Jahr 2014 vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 3 (§ 11 JVKostG)

Die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 JVKostG soll in modifizierter Form in den vorgeschlagenen neuen Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV JVKostG (siehe Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) übernommen werden. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 22 JVKostG)

Die Anwendbarkeit der §§ 5a und 5b GKG im gerichtlichen Verfahren ergibt sich künftig unmittelbar aus § 5a JVKostG-E. Der Verweis auf die vorgenannten Vorschriften des GKG in § 22 JVKostG kann daher entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 25 JVKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Absatz 2 (Anlage)

Zu Nummer 1 (Nummer 1403 KV JVKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Praxis, Gesetze unter Verwendung der Abkürzung zu bezeichnen.

Zu Nummer 2 (Nummer 2000 KV JVKostG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in den gerichtlichen Verfahrensordnungen inzwischen etablierten Sprachgebrauch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Korrektur einer Verweisung, die durch eine Änderung der in Bezug genommenen Vorschrift unrichtig geworden ist.

Zu Buchstabe b

Der vorgeschlagene neue Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV JVKostG übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 JVKostG in modifizierter Form. Soweit die Justizverwaltungen als Teil ihres Informationsangebots Daten, insbesondere Gerichtsentscheidungen, im Internet zum Abruf bereitstellen, soll kostenrechtlich nicht mehr nach dem Zweck der weiteren Nutzung der Daten unterschieden werden. Vielmehr soll allen interessierten Personen und Stellen ein kostenfreier Zugang zu den von Amts wegen veröffentlichten Daten eröffnet werden. Nicht unter die Befreiung fallen sollen hingegen diejenigen Fälle, in denen einer konkreten Person auf Antrag Daten zum Abruf bereitgestellt werden, etwa unter Übermittlung eines entsprechenden Links.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung der Überschrift des § 12 RVG.

Zu Nummer 2 (§ 12 RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der Vorschrift sind die Bestimmungen des RVG für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für Verfahren „über“ die Prozesskostenhilfe bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung der Überschrift klarer zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 13 RVG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent.

Zu Nummer 4 (§ 14 RVG)

Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nacheinander in gesonderten Angelegenheiten tätig, sieht das Gesetz in vielen Fällen eine Anrechnung der entstandenen allgemeinen Betriebsgebühr (Geschäftsgebühr, Verfahrensgebühr) vor. Mit dem 2. KostRMOG hat der Gesetzgeber eine Anrechnungsregel auch für die Fälle der Rahmengebühr eingeführt.

Dabei wurde in Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 VV RVG und in Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 4 VV RVG eine Bestimmung aufgenommen, mit der klargestellt werden sollte, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die nunmehr vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden soll und nicht nochmals bei der konkreten Bestimmung der Gebühr für das nachfolgende Verfahren.

Bei der Anwendung der Regelung, die konkret anordnet, dass bei einer Betragsrahmengebühr nicht zu berücksichtigen ist, dass der Umfang der Tätigkeit in der weiteren Angelegenheit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist, treten in der Praxis immer wieder Probleme auf. Die Bestimmung soll daher neugefasst und in § 14 RVG eingestellt werden, der Regelungen zur Bestimmung einer Rahmengebühr enthält. § 14 Absatz 1 RVG bestimmt nicht nur die Kriterien, nach der eine Rahmengebühr zu bemessen ist, sondern legt auch das Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts fest.

Der vorgeschlagene neue § 14 Absatz 2 RVG soll die oben genannten Regelungen in den Vorbemerkungen 2.3 und 3 ersetzen. Er ist daher allgemeiner formuliert und betont die Absicht, dass die Synergieeffekte, die bei einer fortschreitenden Befassung eintreten, ausschließlich durch die vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden sollen. Die Bestimmung der Höhe der zweiten Gebühr soll so erfolgen, als sei die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen. Diese Regelung bezieht sich damit auf sämtliche Bemessungsmerkmale des § 14 Absatz 1 RVG.

Nur durch eine solche Vorgehensweise ist gewährleistet, dass für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Verfahrens- oder Geschäftsgebühr einer Anrechnung unterliegt, diese Gebühren vor Anrechnung in derselben Höhe anfallen wie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zuvor nicht tätig waren. Nur so wird eine Gleichbehandlung mit den Fällen erreicht, in denen – wie etwa in zivilprozessualen Mandaten – keine Rahmengebühren vorgesehen sind.

Zu Nummer 5 (§ 15a RVG)

In der Rechtsprechung ist umstritten, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gebühren auf ein und dieselbe Gebühr anzurechnen sind. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten Geschäftsgebühren verdient hat und die Angelegenheiten dann in ein einheitliches gerichtliches Verfahren münden, in dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nur eine einzige Verfahrensgebühr erhält.

Der BGH ist der Auffassung, dass hier sämtliche Geschäftsgebühren gesondert in der tatsächlichen Höhe auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sind (BGH, Beschluss vom 28. Februar 2017 – I ZB 55/16). Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Summe der anzurechnenden Beträge die Höhe der Verfahrensgebühr erreicht oder übersteigt, der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren wirtschaftlich gesehen keine Verfahrensgebühr mehr zusteht.

Nach anderer Ansicht ist der Anrechnungsbetrag begrenzt auf den Gebührenbetrag, der sich aus einer Addition der Einzelwerte und dem höchsten bei den einzelnen Anrechnungen anzuwendenden Gebührensatz ergibt (so OLG Koblenz, Beschluss vom 24. September 2008 – 14 W 590/08; OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2017 – 19 E 614/16). Diese Berechnungsmethode orientiert sich an der Regelung des § 15 Absatz 3 RVG, wonach in den Fällen, in denen für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, für die Teile gesondert berechnete Gebühren entstehen, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Mit dem nunmehr vorgeschlagenen neuen § 15a Absatz 3 RVG soll die Streitfrage im Sinne der zweitgenannten Auffassung entschieden und sichergestellt werden, dass der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt für das gerichtliche Verfahren auch faktisch zumindest ein Teil der Verfahrensgebühr verbleibt. Dies entspricht auch dem Grundgedanken, der sich aus Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG aus der Deckelung der Anrechnungen sowohl bei Wertgebühren als auch bei Betragsrahmengebühren ergibt. Bei Betragsrahmengebühren sollen die im VV RVG bestimmten Anrechnungshöchstbeträge gelten.

Da sich die hier in Rede stehenden Konstellation nicht nur bei der Anrechnung von Geschäftsgebühren, sondern auch der Anrechnung anderer Gebühren ergeben kann, soll die Regelung nicht in Vorbemerkung 3 VV RVG, sondern als allgemeine Regelung in den die Anrechnung grundsätzlich regelnden § 15a RVG eingestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 17 RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a RVG gehören bestimmte Beschwerdeverfahren (z. B. in Straf- und Bußgeldverfahren) zum erstinstanzlichen Rechtszug und sind keine besondere Angelegenheit. Zur Erleichterung der Anwendung soll bereits in § 17 Nummer 1 RVG auf die Ausnahmeregelung in § 19 RVG hingewiesen werden.

Zu Nummer 7 (§ 18 RVG)

Mit der Änderung soll der Schreibfehler aus Artikel 3 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) berichtigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 19 RVG)

Nach herrschender Auffassung ist die Streitverkündung keine eigenständige vergütungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 RVG. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 RVG gehören zu dem Rechtszug oder dem Verfahren im vergütungsrechtlichen Sinne auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren,

die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 RVG eine besondere Angelegenheit ist. In § 19 Absatz 1 Satz 2 RVG sind solche Tätigkeiten, die zum Rechtszug gehören, beispielhaft (nicht abschließend) aufgezählt. Die Streitverkündung durch eine Partei eines Zivilprozessverfahrens ist im vergütungsrechtlichen Sinne eine Nebentätigkeit, die mit dem Rechtszug zusammenhängt und nach § 18 RVG keine besondere Angelegenheit darstellt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll ausdrücklich bestimmt werden, dass die Verkündung des Streits (§ 72 ZPO) zum Rechtszug des zugrundeliegenden Verfahrens gehört. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass nur die Verkündung des Streits zu dem Rechtszug gehört, in dem der Streit verkündet wird. Sonstige anwaltliche Tätigkeiten in Bezug auf den durch die Streitverkündung betroffenen Anspruch gehören nicht mehr zum Rechtszug, in dem der Streit verkündet wird. Der Anspruch, der der Streitverkündung zugrunde liegt, dürfte regelmäßig eine gesondert zu bewertende weitere Angelegenheit oder einen weiteren Gegenstand betreffen, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt – abhängig vom konkreten Auftrag – bezüglich dieses Anspruchs besondere Gebühren (Geschäfts-, Verfahrensgebühr) zustehen.

Zu Nummer 9 (§ 48 RVG)

Hinsichtlich der Regelungen des § 48 RVG über den Umfang des Anspruchs von bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollen Anwendungsprobleme behoben werden, die zu einer unterschiedlichen praktischen Umsetzung und zu divergierender Rechtsprechung geführt haben.

Es ist streitig, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die für den Abschluss eines Vergleichs beigeordnet wurden, nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten ist oder ob alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr, aus der Staatskasse gezahlt werden. Mit der Neufassung von § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG durch Artikel 8 Nummer 25 Buchstabe b des 2. KostRMOG sollte klargestellt werden, dass im Falle eines Vertragsabschlusses alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Diese Regelung wird von einem Teil der gerichtlichen Praxis dahingehend ausgelegt, der Gesetzgeber habe mit dieser Neuregelung klargestellt, dass nur im Falle eines Vergleichsabschlusses in Ehesachen alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten seien. Da sich die Vorschrift ausdrücklich nur auf die Beiordnung in Ehesachen beziehe, sei im Umkehrschluss daraus abzuleiten, dass bei sonstigen selbständigen Familiensachen eine automatische Erstreckung auf andere Verfahren nicht erfolge.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 (XII ZB 248/16) entschieden, dass in den Fällen, in denen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich) schließen, unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihnen bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren haben. Der Bundesgerichtshof führt in seiner Begründung unter anderem Folgendes aus:

„Dieser Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Gebots einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, welches in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN; BVerfG NJW 1991, 413 mwN). Danach darf Unbemittelten die Rechtsverfolgung und -verteidigung im Vergleich zu Bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Unbemittelte muss grundsätzlich ebenso wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können wie ein Bemittelter. Er muss einem solchen

Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN).

Diese durch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsschutzgleichheit wäre nicht gewahrt, wenn trotz der Erweiterung der bereits bewilligten Verfahrenskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs die dem beigeordneten Rechtsanwalt durch die Vornahme dieser Verfahrenshandlung nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erwachsenden Gebühren teilweise nicht von der Staatskasse getragen würden und im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Anders als ein begüterter Verfahrensbeteiligter könnte der bedürftige Beteiligte in diesem Fall von der Möglichkeit, das anhängige Verfahren durch den Abschluss eines Mehrvergleichs zu beenden, nur dann Gebrauch machen, wenn er trotz seiner im Bewilligungsverfahren festgestellten Bedürftigkeit wirtschaftlich in der Lage wäre, die zusätzlich anfallenden Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Sollte er die hierfür erforderlichen Mittel nicht aufbringen können, bliebe ihm nur die Möglichkeit, bezüglich der nicht anhängigen Gegenstände ein gesondertes Verfahren zu betreiben und dort erneut um die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe anzutragen. Dem bedürftigen Beteiligten würde dadurch gegenüber einem begüterten Beteiligten die - oft zweckmäßige - umfassende Regelung von streitigen Rechtsverhältnissen erheblich erschwert. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen tragfähigen sachlichen Grund.“

Da die gesetzliche Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Mitwirkung an einem (Mehr-)Vergleich sich nicht in der Einigungsgebühr aus dem erhöhten Vergleichswert erschöpft, sondern sich auch auf die Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühr erstreckt, widerspricht eine Beschränkung der Erstattungspflicht der Staatskasse auf die Einigungsgebühr nicht nur dem Grundsatz des § 45 Absatz 1 RVG, wonach beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse erhalten. Es bleibt auch unberücksichtigt, dass die zuletzt genannten Differenzgebühren in einem engen Zusammenhang mit dem Abschluss des Mehrvergleichs stehen. Unbemittelte Verfahrensbeteiligte dürfen darauf vertrauen, aufgrund der für den Abschluss des Mehrvergleichs bewilligten Prozesskostenhilfe von sämtlichen Gebührenansprüchen freigestellt zu werden, die ihren beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zustehen.

Im Hinblick auf diese Grundsätze wird eine Regelung in § 48 Absatz 1 RVG vorgeschlagen, die alle Fälle des Mehrvergleichs für sämtliche Verfahrensordnungen erfasst. Der vorgeschlagene neue § 48 Absatz 1 RVG formuliert den allgemein gültigen Grundsatz, dass der Anspruch von bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf die gesamte gesetzliche Vergütung gerichtet ist, die durch die von der Beiordnung erfassten Tätigkeiten entstanden ist. Die Vorschrift konkretisiert damit die Regelung des § 45 Absatz 1 RVG. Durch den Einschub „soweit nichts anderes bestimmt ist“ soll der Hinweis gegeben werden, dass es im RVG Abweichungen von diesem Grundsatz gibt (z. B. § 49 RVG, besondere Gebühren für Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger etc.).

Im vorgeschlagenen § 48 Absatz 1 Satz 2 RVG wird nunmehr allgemein für alle Verfahrensarten bestimmt, dass der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse im Falle der einer Erstreckung der Beiordnung auf den Abschluss eines Vergleichs (z. B. im Fall des § 48 Absatz 3 RVG) alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen umfasst, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind. Dies soll auch dann gelten, wenn sich die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf den Abschluss eines Vergleichs beschränkt. Durch die Regelung ist gewährleistet, dass dies auch gilt, wenn die Bewilligung oder Beiordnung in einem PKH-Bewilligungsverfahren erfolgt.

Durch die vorgeschlagene allgemeine Regelung ist eine Anpassung des § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG notwendig. Die gleichzeitig vorgeschlagene Ergänzung um eine neue Nummer 7 dient in erster Linie der Klarstellung. Nach § 149 FamFG erstreckt sich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Scheidungssache grundsätzlich auch heute schon

auf eine Versorgungsausgleichsfolgesache. Für die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gilt dies entsprechend (Prütting/Helms, FamFG, 5. Auflage, § 149 Rn. 1). Vor diesem Hintergrund soll die Aufzählung in § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG, die bereits die übrigen Folgesachen umfasst, vervollständigt werden. Neu ist lediglich, dass der Versorgungsausgleich von der Erstreckungswirkung auch dann erfasst werden soll, wenn er nicht als Folgesache anhängig ist, etwa bei ausländischen Anwartschaften.

Im Rahmen des § 48 Absatz 6 RVG ist umstritten, ob ein anwaltlicher Vergütungsanspruch für frühere Tätigkeiten in Verfahren, die vor der Beiordnung hinzuverbunden wurden, bereits aus Absatz 6 Satz 1 folgt und ob der Anwendungsbereich des Absatzes 6 Satz 3 entsprechend auf Fälle beschränkt ist, in denen nach einer Beiordnung noch weitere Verfahren hinzuverbunden werden. Werden Verfahren zunächst verbunden und erfolgt erst danach die anwaltliche Bestellung oder Beiordnung in dem nunmehr verbundenen Verfahren, gilt Absatz 6 Satz 1 unmittelbar (siehe Burhoff in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage, Rn. 205 zu § 48). Es sind keine Gründe ersichtlich, warum das Gericht nach Absatz 6 Satz 3 die Erstreckungswirkung ausdrücklich anordnen sollte. Die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 6 Satz 3 stellt dies klar und beschränkt den Anwendungsbereich auf die Fälle der nach der Beiordnung oder Bestellung erfolgten Verfahrensverbindungen und stellt damit indirekt auch klar, dass die Anordnung einer Erstreckungswirkung bei einer anwaltlichen Bestellung oder Beiordnung nach der Verbindung deshalb nicht erforderlich ist, weil Absatz 6 Satz 1 unmittelbar gilt.

Zu Nummer 10 (§ 49 RVG)

Die den beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Staatskasse zu zahlenden Wertgebühren bestimmen sich nach § 49 RVG. Die derzeitige Regelung sieht bis zu einem Gegenstandswert von 30 000 Euro eine Staffelung der Werte und der zugehörigen Gebühren vor. Bei höheren Werten beläuft sich die Gebühr derzeit einheitlich auf 447 Euro. Die obere Wertgrenze wurde zuletzt im Jahr 2002 von 50 000 DM auf 30 000 Euro angehoben (Artikel 6 Nummer 22 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 [BGBl. I S. 751]). Dabei wurde allerdings die oberhalb der Wertgrenze anfallende Gebühr nicht erhöht. Davor war die Wertgrenze im Jahr 1987 angehoben worden (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 [BGBl. I S. 2326]).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die obere Wertgrenze nunmehr auf 50 000 Euro anzuheben und gleichzeitig die Gebührenbeträge des § 49 RVG im gleichen Umfang wie die Wahlanwaltsvergütung in § 13 RVG, mithin um 10 Prozent, zu erhöhen.

Zu Nummer 11 (§ 51 RVG)

Die rein redaktionelle Änderung dient der Angleichung an die korrespondierende Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 1 RVG.

Zu Nummer 12 (§ 55 RVG)

Die umfassende Verweisung auf § 104 Absatz 2 ZPO führt in der gerichtlichen Praxis gelegentlich zu Missverständnissen, da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wegen der für ihre Vergütung zu zahlenden Umsatzsteuer grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein können. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Vergütungsansprüche gegen ihre Mandantschaft. Aus diesem Grund ist bei Schaffung des RVG mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 die Verweisung auf die Vorschriften über das Kostenfestsetzungsverfahren in § 11 RVG entsprechend eingeschränkt worden. Auf die Begründung des Fraktionsentwurfs für das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 (Bundestags-Drucksache 15/1971 S. 189) wird verwiesen. Die Bezugnahme in § 55 Absatz 5 Satz 1 RVG auf § 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO soll daher entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 58 RVG)

Zu Buchstabe a

In der Rechtsprechung ist trotz der Regelung des § 15a Absatz 1 RVG umstritten, ob z. B. der Anfall einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr wegen der in Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG normierten Anrechnung stets zu einer Reduzierung der von der Staatskasse zu zahlenden Verfahrensgebühr führt. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird eine Klarstellung in § 58 Absatz 2 RVG vorgeschlagen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll ein Abzug einer auf eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr erfolgten Zahlung nur dann in Betracht kommen, wenn die Zahlung dazu führt, dass die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und dem insgesamt nach § 49 RVG bestehenden Anspruch völlig beglichen ist.

Die Regelung berücksichtigt die Interessen der Partei, der eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde, und entspricht der Kernaussage des § 15a Absatz 1 RVG. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Zahlung einer PKH-Partei nach der Beiordnung zunächst auf diejenigen Vergütungen anzurechnen sein sollte, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht (§ 58 Absatz 2 RVG), während eine Zahlung auf eine vor der Beiordnung entstandene Geschäftsgebühr über die Anrechnungsbestimmungen unmittelbar die Vergütung aus der Staatskasse mindern soll.

Die vorgeschlagene Regelung ist so gestaltet, dass sie alle Anrechnungsfälle erfasst und nur zum Tragen kommen kann, wenn tatsächlich eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr erfolgt ist. Die Regelungen des § 55 Absatz 5 Satz 3 und 4 RVG gewährleisten, dass dem Gericht im Rahmen der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung die zur Umsetzung der Regelung notwendigen Angaben vorliegen.

Zu Buchstabe b

In der Praxis ist weiter umstritten, wie die Begrenzung in § 58 Absatz 3 Satz 4 RVG auf die „Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ zu verstehen ist. Zum einen wird vertreten, dass die im Gebührenverzeichnis vorgesehene obere Rahmengrenze maßgebend ist. Zum anderen werden darunter die im Einzelfall konkret entstandenen angemessenen Gebühren eines Wahlverteidigers verstanden.

Die Frage soll in Richtung der erstgenannten Auffassung klargestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es eine im Einzelfall angemessene „Höchstgebühr“ nicht gibt. Angemessen ist immer nur eine konkrete, der Höhe nach feststehende Gebühr.

Die vorgeschlagene Klarstellung macht auch aus praktischen Erwägungen heraus Sinn. Die Ermittlung der im Einzelfall entstandenen Wahlanwaltsgebühr würde das Festsetzungsverfahren erheblich verkomplizieren und wäre sehr streitanfällig. Zudem sind die für die Ermittlung der Gebühr maßgeblichen Bemessungskriterien des § 14 RVG dem Gericht nicht vollständig bekannt und müssten durch Mitwirkung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts aufwändig ermittelt werden. Hierdurch würde das in § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingeräumte Bestimmungsrecht missachtet werden. Im Übrigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine Pauschgebühr nach § 42 RVG zusteht.

Ziel der gewählten Formulierung ist es daher, eine Anrechnung oder Zurückzahlung nur für solche Fälle vorzusehen, in denen die höchste denkbare sich aus dem Vergütungsverzeichnis ergebende Wahlanwaltsvergütung (also ohne Berücksichtigung einer Pauschgebühr nach § 42 RVG) überschritten wird.

Zu Nummer 14 (§ 60 RVG)

Die Übergangsvorschrift des § 60 Absatz 1 Satz 2 RVG wird immer wieder kritisiert. Im Zentrum der Kritik steht neben der Ungleichbehandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereits in der Vorinstanz tätig waren und solchen, die erstmalig für das Rechtsmittelverfahren mandatiert werden, die Abweichung von dem in § 60 Absatz 1 Satz 1 RVG normierten Grundsatz, dass die Auftragserteilung maßgebend ist.

Die Vorschrift soll daher angepasst werden. Sie soll künftig einfacher umsetzbar sein und es soll vermieden werden, dass für die Vergütung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in ein und derselben Angelegenheit ein gespaltenes Vergütungsrecht gilt.

Durch die Neufassung des § 60 Absatz 1 RVG gilt nach dessen Satz 1 zunächst auch im Rechtsmittelverfahren der bisher in § 60 Absatz 1 Satz 1 RVG verankerte Grundsatz, dass grundsätzlich der unbedingte Auftrag bestimmend ist für die Anwendung des Rechts. Dies soll auch für den Fall gelten, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Auftragsverhältnis zu den Beteiligten stehen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das bisherige Vergütungsrecht insgesamt anzuwenden ist, nicht etwa beschränkt auf die Höhe der Vergütung.

Die Auftragserteilung kann dann nicht maßgeblich sein, wenn eine solche – wie zum Beispiel im Fall der Pflichtverteidigung – nicht vorliegt. Hier ist es nicht immer sachgerecht, auf den Zeitpunkt der Bestellung oder Beiordnung abzustellen, da der Beiordnungs- oder Bestellungsbeschluss oder auch das Vergütungsrecht (z. B. § 48 Absatz 6 RVG) eine Rückwirkung vorsehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, in solchen Fällen auf den frühesten Zeitpunkt des Entstehens einer Gebühr abzustellen. Wird beispielsweise eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem Strafverfahren nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bestellt, erfolgt wegen der Rückwirkung nach § 48 Absatz 6 Satz 1 RVG die Vergütung aus der Staatskasse insgesamt nach bisherigem Recht, wenn die zu zahlende Grundgebühr vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Durch den neuen § 60 Absatz 1 Satz 3 RVG soll erreicht werden, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Vergütung aus der Staatskasse insgesamt nach demselben Recht erhalten, das für die zuvor in derselben Angelegenheit entstandene Wahlvergütung gilt, auch wenn keine Gebühr aus der Staatskasse zu zahlen ist, die vor dem Stichtag entstanden ist.

Die vorgeschlagene Regelung in § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 RVG-E gewährleisten insgesamt eine weitgehende Gleichstellung von Wahlanwältinnen und Wahlanwälten mit gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und verhindert ein gespaltenes Vergütungsrecht.

Satz 4 des vorgeschlagenen neuen § 60 Absatz 1 RVG entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Absatz 2 (Anlage 1)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1 VV RVG)

Nach Vorbemerkung 1 VV RVG entstehen die Einigungsgebühr sowie die sonstigen Gebühren nach Teil 1 VV RVG neben den in den anderen Teilen des VV RVG bestimmten Gebühren. Die Gebühren für die Beratung waren ursprünglich in Teil 2 VV RVG geregelt. Zum 1. Juli 2006 fiel diese Regelung weg; eine Neuregelung wurde in § 34 RVG aufgenommen. Mit der nun vorgeschlagenen Ergänzung der Vorbemerkung 1 VV RVG soll klargestellt werden, dass die Gebühren des Teil 1 VV RVG auch weiterhin neben einer Gebühr für die Beratung entstehen können.

Die Mandanten sind durch § 49b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung vor einem für sie überraschenden Anfall der Gebühr geschützt. Nach dieser Vorschrift haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in denjenigen Fällen, in denen sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (wie dies bei der Einigungsgebühr regelmäßig der Fall ist), vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Weiterhin soll klargestellt werden, dass neben den ebenfalls in § 34 RVG genannten Gebühren für die Mediation und die Gutachtenerstellung eine Anwendung der Vorschriften des Teil 1 VV RVG nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 2 und Nummer 3 (Nummern 2102 und 2103 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 4 (Vorbemerkung 2.3 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 RVG (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Vorbemerkung 2.3 Absatz 6 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 RVG.

Zu Nummer 5 (Nummer 2302 VV RVG)

Die Gebühr 2302 sowie der Schwellenbetrag nach der Anmerkung sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 6 bis Nummer 13 (Nummern 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507 und 2508 VV RVG)

Die aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren für die Beratungshilfe sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Hingegen soll die von den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zu tragende Gebühr 2500 VV RVG in Höhe von 15 Euro unverändert bleiben.

Zu Nummer 14 (Vorbemerkung 3 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 4 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 RVG (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Anrechnung der Verfahrensgebühr nach einem Urkunden-, Scheck-, oder Wechselprozess ist unvollständig. Nimmt die klagende Partei vom Urkundenprozess Abstand, so geht der Rechtsstreit in das ordentliche Verfahren über (§ 596 ZPO). Gebührenrechtlich ist das nachfolgende ordentliche Verfahren eine neue Angelegenheit (§ 17 Nummer 5 RVG). Allerdings ist nach Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3100 die Verfahrensgebühr des erstinstanzlichen Urkundenverfahrens auf die nachfolgende Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist aber auch in der Berufungsinstanz die Abstandnahme vom Urkundenprozess nach § 596 ZPO möglich, mit der Folge, dass das Verfahren in zweiter Instanz anhängig bleibt, allerdings jetzt im ordentlichen Verfahren (BGH, NJW 2011, 2796 und NJW 2012, 2662).

Für das Berufungsverfahren ist die in gleicher Weise sachlich gerechtfertigte Anrechnung bisher nicht vorgesehen. Ähnlich wie für das selbstständige Beweisverfahren (Vorbemerkung 3 Absatz 5 RVG) soll die Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 Absatz 7 RVG neu eingestellt werden, so dass sie auch für das Berufungsverfahren gilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Vorbemerkung 3 Absatz 7 RVG neu.

Zu Nummer 15 (Vorbemerkung 3.1 VV RVG)

Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung zu Vorbemerkung 3.2.2 Absatz 1 RVG zu sehen. Auf die Begründung zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 24 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (Nummer 3100 VV RVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 14. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (Nummer 3101 VV RVG)

Durch Artikel 7 Nummer 9 des BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) wurde dem § 101 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Satz angefügt, wonach ein gerichtlicher Vergleich auch dadurch geschlossen werden kann, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der

mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen. Die gleiche Regelung enthält § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach Nummer 3101 Nummer 2 VV RVG steht es einer Verhandlung über nicht rechtshängige Ansprüche gleich, wenn beantragt wird, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Absatz 6 ZPO). Die vorgenannten Regelungen des SGG und der VwGO betreffen vergleichbare Fallgestaltungen und sollen daher dem Fall des § 278 Absatz 6 ZPO gleichgestellt werden.

Zu Nummer 18 (Nummer 3102 VV RVG)

Die Gebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 19 (Nummer 3104 VV RVG)

In einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Terminsgebühr auch ohne Terminswahrnehmung unter anderem dann, wenn in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. In der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist anerkannt, dass insoweit ein privatschriftlicher Vergleich genügt und eine gerichtliche Protokollierung oder eine Feststellung nach § 278 Absatz 6 ZPO nicht erforderlich ist (siehe etwa BGH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – V ZB 110/19; BGH Beschluss vom 27. Oktober 2005 – III ZB 42/05; OLG Köln, Beschluss vom 6. April 2016 – I-17 W 67/16).

Insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit, aber zum Teil auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird indes die Auffassung vertreten, dass eine Terminsgebühr im besagten Fall nur dann entstehen kann, wenn der Vergleich (etwa nach § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG oder § 106 Satz 2 VwGO) unter Mitwirkung oder auf Veranlassung des Gerichts geschlossen wird (siehe etwa LSG NRW, Beschluss vom 11. März 2015 – L 9 AL 277/14 B; Sächs. LSG, Beschluss vom 19. Mai 2017 – L 8 R 682/15 B KO; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. November 2017 – OVG 6 K 72.17).

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll klargestellt werden, dass in allen Fällen, in denen der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr zusteht, also auch bei einem privatschriftlichen Vergleich, die fiktive Terminsgebühr entsteht, wenn diese Einigung oder Erledigung in einem Verfahren erfolgt, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Zum einen ergeben sich auch aus dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift keine strengeren Anforderungen. Zum anderen entspricht das nunmehr vorgeschlagene Ergebnis auch einem dem anwaltlichen Vergütungsrecht zugrundeliegenden Grundgedanken, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebührenrechtliche Anreize dafür zu gewähren, dass sie zur Vermeidung oder Erledigung von Rechtsstreiten beitragen und damit dem Gericht Aufwand ersparen. Eine Beschränkung des Anfalls der fiktiven Terminsgebühr auf die Fälle des gerichtlichen Vergleichs läuft dieser Zielsetzung zuwider. Sie bietet einen Anreiz einen schriftlichen Vergleich nur vor Gericht abzuschließen und verursacht damit dem Gericht letztlich wieder Mehrarbeit.

Zu Nummer 20 (Nummer 3106 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 3104 VV RVG (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 19) Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 21 (Vorbemerkung 3.2 VV RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die im Vergütungsverzeichnis übliche Schreibweise.

Zu Nummer 22 und Nummer 23 (Nummern 3204 und 3205 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 24 (Vorbemerkung 3.2.2 VV RVG)

Bei Einführung einer Gebühr für Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO als § 46 Absatz 2 der früheren Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) hat man sich seinerzeit an § 47 Absatz 2 BRAGO orientiert, der Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel betraf. In beiden Fällen fielen nach der BRAGO die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug an. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO ist diese Regelung bis heute ohne inhaltliche Änderung beibehalten worden (Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 VV RVG).

Für die früher in § 47 Absatz 2 BRAGO geregelten Beschwerdeverfahren (einschließlich der Rechtsbeschwerdeverfahren) wurde hingegen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) bestimmt, dass erhöhte Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 anfallen. Zur Begründung wurde auf den erhöhten Arbeitsaufwand für die erneute Prüfung des Sachverhalts und Bewertung der Rechtslage verwiesen (Bundestags-Drucksache 15/1971 S. 213). Durch das 2. KostRMOG wurde eine Differenzierung zwischen Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren vorgenommen, mit der Folge, dass in Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH die (zusätzlich) erhöhten Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 anfallen.

Die Gebühren der früheren § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 BRAGO haben sich im RVG damit unterschiedlich entwickelt, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt erscheint. Im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO soll die anwaltliche Tätigkeit in diesen Verfahren mit den erhöhten Gebührensätzen nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG vergütet werden.

Zu Nummer 25 und Nummer 26 (Nummern 3212 und 3213 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 27 (Nummer 3325 VV RVG)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollen in Verfahren nach § 20 Absatz 3 Satz 4 SchVG die gleichen Gebühren zustehen wie in Verfahren nach § 246a des Aktiengesetzes, da diese Vorschrift weitestgehend entsprechend gilt. Durch die Änderung in Nummer 3325 VV RVG wird die Anwendung der Gebührenregelung auf die Verfahren nach dem SchVG ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Erstreckung hinsichtlich der Gerichtsgebühren sieht Artikel 1 Absatz 2 Nummer 14 vor.

Zu Nummer 28 bis Nummer 38 (Nummern 3330, 3331, 3335, 3400, 3405, 3501, 3511, 3512, 3515, 3517 und 3518 VV RVG)

Die Gebühren und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 39 (Vorbemerkung 4 VV RVG)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und entspricht der für Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG vorgeschlagenen Änderung.

Zu Nummer 40 (Vorbemerkung 4.1 VV RVG)

Gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten, wenn sie an einem Hauptverhandlungstag mehr als fünf oder acht Stunden teilnehmen, neben der Terminsgebühr eine zusätzliche Gebühr (sogenannter Längenzuschlag; Nummern 4110, 4111, 4116, 4117, 4122, 4123, 4128, 4129, 4134 und 4135 VV RVG). Bei der Berechnung der für den Längenzuschlag maßgebenden Dauer der Hauptverhandlung gibt es zahlreiche Zweifelsfragen und eine umfangreiche und zum Teil kleinteilige Rechtsprechung.

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass es für den Beginn der Hauptverhandlung nicht auf deren tatsächlichen, unter Umständen verzögerten Beginn ankommt, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt geladen und tatsächlich erschienen ist. Ob Sitzungspausen abzuziehen sind, wird nicht einheitlich beantwortet. Einigkeit besteht, dass kurze Unterbrechungen der Hauptverhandlung nicht abgezogen werden. Muss sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in Bereitschaft halten, unterbricht etwa das Gericht die Hauptverhandlung für eine Beratung über einen Antrag, wird auch diese Zeit als Hauptverhandlungsdauer anerkannt, auch wenn formal während der Unterbrechung eine Hauptverhandlung nicht stattfindet. Wird die Sitzung für eine Pause unterbrochen, in der sich die Beteiligten regelmäßig aus dem Gerichtssaal entfernen und daher nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht Uneinigkeit, unter welchen Voraussetzungen diese Pausen zur Sitzungsdauer rechnen. Von der wohl überwiegenden Zahl der Oberlandesgerichte wird eine Sitzungspause abgezogen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sie sinnvoll nutzen kann. Dabei bringen einige Gerichte grundsätzlich Sitzungspausen ab einer Stunde Dauer in Abzug.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird eine generalisierende Regelung vorgeschlagen, die eine einfache Feststellung ermöglichen soll, ob der Tatbestand erfüllt ist. Grundsätzlich sollen Wartezeiten und Unterbrechungen während eines Verhandlungstags als Teilnahme an der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Wartezeit oder die Unterbrechung zu vertreten hat oder die Unterbrechung länger als eine Stunde dauert.

Die Berücksichtigung von Wartezeiten, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zu vertreten haben, ist schon deshalb folgerichtig, weil nach Vorbemerkung 4 Absatz 3 Satz 2 VV RVG die Terminsgebühr auch entsteht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem anberaumten Termin erscheinen, der Termin aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfindet.

Hinsichtlich der Unterbrechungen am Verhandlungstag erscheint eine Nichtberücksichtigung bei einer Dauer von mehr als einer Stunde sachgerecht. Dabei soll es jeweils auf die Dauer der einzelnen Unterbrechungen und nicht auf die Gesamtdauer der Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag ankommen. Die Bewertung, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt Unterbrechungen (z. B. Mittagspause) sinnvoll nutzen kann, ist weder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle noch dem Gericht möglich. Es soll daher

nicht darauf ankommen, ob die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Pause im konkreten Einzelfall sinnvoll genutzt hat oder überhaupt nutzen konnte. Eine sinnvolle Nutzung einer Unterbrechung ist aber nur möglich, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei der Anordnung der Unterbrechung den Zeitraum kennt. Die Nichtberücksichtigung einer mehr als einstündigen Unterbrechung soll daher dann nicht erfolgen, wenn der oder die Vorsitzende die Hauptverhandlung für unbestimmte Zeit – etwa für eine Beratungspause – unterbricht. Auch soll nur der angekündigte Zeitraum der Unterbrechung nicht als Teilnahme an der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Wird etwa eine Unterbrechung von 90 Minuten angeordnet, erfolgt die Fortsetzung der Hauptverhandlung aber – aus von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Gründen – erst nach zwei Stunden, so sollen lediglich 90 Minuten als nicht berücksichtigungsfähig gelten. Über die restlichen 30 Minuten kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt regelmäßig nicht mehr frei verfügen, sondern muss sich für die Fortsetzung bereithalten. Diese Situation ist vergleichbar mit einer Wartezeit aufgrund eines verspäteten Sitzungsbeginns.

Unterbrechungen sollen indes dann nicht als Teilnahme an der Hauptverhandlung zu berücksichtigen sein, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Unterbrechung zu vertreten hat. Wird beispielsweise die Sitzung auf Antrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unterbrochen, weil eine Besprechung mit dem Mandanten erforderlich ist, handelt es sich insoweit um Vorbereitungsaufwand für den (fortzusetzenden) Termin, der bereits über die Grundterminsgebühr (ohne Längenzuschlag) abgegolten wird.

Zu Nummer 41 bis Nummer 89 (Nummern 4100, 4101, 4102, 4103, 4104, 4105, 4106, 4107, 4108, 4109, 4110, 4111, 4112, 4113, 4114, 4115, 4116, 4117, 4118, 4119, 4120, 4121, 4122, 4123, 4124, 4125, 4126, 4127, 4128, 4129, 4130, 4131, 4132, 4133, 4134, 4135, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4300, 4301, 4302, 4303 und 4304 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 90 (Vorbemerkung 5 VV RVG)

Im Rahmen des Vergütungsanspruchs eines nach § 68b Absatz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) beigeordneten Zeugenbestandes ist umstritten, wie die Regelungen in Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG und in Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG zu verstehen sind.

Nach Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG sind im Strafverfahren für die Tätigkeit als Zeugenbeistand die Vorschriften des Teils 4 VV RVG entsprechend anzuwenden. Da der Zeugenbeistand nach § 68b Absatz 2 StPO nur für Dauer der Vernehmung beigeordnet wird, behandelt die herrschende Meinung den beigeordneten Zeugenbeistand vergütungsrechtlich nicht wie Verteidigerinnen und Verteidiger nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG, sondern wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Strafverfahren eine Einzeltätigkeit ausüben (Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG).

Die geltende Regelung für das Bußgeldverfahren (Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG) weicht in der Formulierung hiervon ab. Dort ist bestimmt, dass für die Tätigkeit als Zeugenbeistand in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, die gleichen Gebühren wie für eine Verteidigerin oder einen Verteidiger in diesem Verfahren entstehen. Nach dem Wortlaut gelten für diesen Zeugenbeistand ausschließlich die Gebührenregelungen für Verteidigerinnen und Verteidiger nach Abschnitt 1. Diese abweichende Formulierung wird von einem Teil der Rechtsprechung als Beleg dafür gesehen, dass auch im Strafverfahren der beigeordnete Zeugenbeistand wie Verteidigerinnen und Verteidiger zu vergüten sei.

Die Regelungen in Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG und in Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG sollen daher angeglichen werden. Im Hinblick auf die ausdrückliche Beschränkung der Beordnung in § 68b Absatz 2 StPO auf die Dauer der Vernehmung erscheint es sachgerecht, den Zeugenbeistand wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vergüten, die keine Verteidiger sind und nur eine Einzeltätigkeit ausüben.

Zu Nummer 91 bis Nummer 112 (Nummern 5100, 5101, 5102, 5103, 5104, 5105, 5106, 5107, 5108, 5109, 5110, 5111, 5112, 5113, 5114, 5200, 6100, 6101, 6102, 6200, 6201 und 6202 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 113 (Vorbemerkung 6.2.3 VV RVG)

Die Änderung entspricht der für das Strafverfahren vorgeschlagenen Regelung zum sogenannten Längenzuschlag. Auf die Begründung zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 40 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 114 bis Nummer 135 (Nummern 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6300, 6301, 6302, 6303, 6400, 6401, 6402, 6403 und 6500 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 136 (Nummer 7003 VV RVG)

Um die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren, soll der Fahrtkostenersatz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs maßvoll angehoben werden. In Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25 Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen.

Zu Nummer 137 (Nummer 7005 VV RVG)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Tage- und Abwesenheitsgelder bei einer Geschäftsreise an die wirtschaftliche Entwicklung. Dass die Beträge deutlich höher sind als die vergleichbaren Pauschalen des Bundesreisekostengesetzes und der Reisekostengesetze der Länder, liegt insbesondere darin begründet, dass das Abwesenheitsgeld auch als Entschädigung für die aufgrund der Reise nicht möglichen Ausübung der sonstigen anwaltlichen Geschäfte dient (BayObLG MDR 1987, 870).

Zu Absatz 3

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 13 Absatz 1 RVG (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 3)

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderung der allgemeinen Übergangsvorschrift des RVG soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass für die in diesem Gesetzentwurf

vorgeschlagenen Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsrechts bereits die neue Übergangsvorschrift Anwendung findet.

Im Übrigen soll das Gesetz am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.